



Scheidung – und dann?

Versorgungsausgleich nach neuem Recht

Grundbegriffe, Funktionsweise, Auswirkungen

1. Was ist ein Versorgungsausgleich?

Jeder Ehegatte erwirbt während der Ehe in der Regel Versorgungsanrechte in unterschiedlich großem Umfang. Im Falle einer Scheidung werden die während der Ehezeit jeweils von den Ehegatten erarbeiteten Versorgungsanrechte hälftig untereinander aufgeteilt (Versorgungsausgleich). Jeder Ehegatte nimmt damit gleichmäßig an den während der Ehe erwirtschafteten Versorgungsanrechten seines Partners teil.

2. Warum bedarf es eines Versorgungsausgleichs?

Hinter dem Institut des Versorgungsausgleichs verbirgt sich folgender Grundgedanke: Die während der Ehe beidseitig oder auch nur einseitig erworbenen Versorgungsanrechte sind das Ergebnis einer **partnerschaftlichen Lebensleistung**. Beide Ehegatten haben einen Anspruch auf gleiche Teilhabe an diesen in der Ehe erworbenen Vermögenswerten. Die erworbenen Versorgungsanrechte sind deshalb beim Scheitern der Ehe gleichmäßig auf beide Ehegatten zu verteilen. Dadurch wird auch dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten der Auf- bzw. Ausbau einer eigenständigen sozialen Sicherung ermöglicht.

3. Wo ist der Versorgungsausgleich gesetzlich geregelt?

Das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs wurde am 1.7.1977 mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) eingeführt und war bisher überwiegend im BGB geregelt. Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3.4.2009 wurde der Versorgungsausgleich grundlegend umgestaltet und ist nun bereits seit 1.9.2009 umfassend im **Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)** geregelt. Hinsichtlich der Renten und Anwartschaften der Bayerischen Apothekerversorgung finden sich darüber hinaus in der **Satzung** des Versorgungswerks detaillierte Regelungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

4. Welche Neuerungen bringt das neue Recht mit sich?

Kernstück der Neuerungen ist der künftig für alle Versorgungsarten geltende **Grundsatz der internen Teilung** (siehe Frage 5). Neu geregelt ist des Weiteren die Handhabung des Versorgungsausgleichs in Fällen einer nur **kurzen Ehedauer** sowie bei **Geringfügigkeit** (näheres hierzu bei Frage 10).

5. Was versteht man unter interner Teilung und wie funktioniert diese?

Bisher wurden alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte getrennt für jeden Ehepartner bewertet und im Wege eines Einmalausgleichs, der in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung abgewickelt wurde, ausgeglichen. Mangels Vergleichbarkeit im Falle verschiedener Versorgungsanrechte war dieses Verfahren zum Teil mit großen Schwierigkeiten verbundenen. Nach dem neuen Recht werden die von den Ehegatten in den unterschiedlichen Versorgungssystemen (gesetzliche, beamtenrechtliche, berufsständische, betriebliche, private Versorgung) erworbenen Anwartschaften nun zum Zeitpunkt der Scheidung einzeln **innerhalb des jeweiligen Systems** geteilt. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden die ihm zustehenden Anwartschaften im betreffenden Versorgungssystem neu begründet. Er erhält auf diese Weise eine (anteilige) berufsständische Versorgung im berufsständischen Versorgungswerk – auch dann, wenn er mangels Berufsträgerschaft nicht mitgliedsfähig ist (siehe auch Frage 13).

6. Was versteht man unter externer Teilung und wann kommt diese in Betracht?

Von externer Teilung ist die Rede, wenn die Anrechte anders als oben beschrieben nicht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt werden, sondern der **Ausgleich über einen anderen Versorgungsträger** durchgeführt wird, als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Bei dem anderen Versorgungsträger (sog. Zielversorgungsträger) wird in Höhe eines konkret zu berechnenden **Ausgleichswerts**, ein Anrecht für den ausgleichsberechtigten Partner begründet.

Beispiel: Die Ehefrau F hat aus einer früheren Tätigkeit als Apothekerin eine kleinere Anwartschaft beim Versorgungswerk. Der ausgleichsberechtigte Ehemann M hat selbst ausschließlich Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung. M kommt mit dem Versorgungswerk überein, dass der Versorgungsausgleich durch externe Teilung zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt werden soll. Das Versorgungswerk ist einverstanden.

Die externe Teilung ist von Gesetzes wegen **der Ausnahmefall**. Sie kommt grundsätzlich nur **in zwei Fällen** in Betracht: Erstens, wenn die ausgleichsberechtigte Person

und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG). Zweitens, wenn der Wert des auszugleichenden Anrechts bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners eine externe Teilung verlangt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Kommt es ausnahmsweise zu einer externen Teilung, so hat die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung. Sie kann also wählen, in welches Versorgungssystem der Ausgleichswert übertragen werden soll. **Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Wahlrechts ist jedoch stets, dass der Träger der Zielversorgung mit der externen Teilung einverstanden ist. Beim Familiengericht ist eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen (§ 222 Abs. 2 FamFG).** Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt oder ist der gewünschte Zielversorgungsträger mit der externen Teilung nicht einverstanden, so erfolgt die externe Teilung durch die Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bayerische Apothekerversorgung, kann nicht als Zielversorgung gewählt werden. Im Rahmen einer mit Zustimmung des Versorgungswerks getroffenen Parteivereinbarung zwischen den Ehegatten (siehe unten Ziffer 10) können allerdings in bestimmten Grenzen Beitragszahlungen zugunsten eines Mitglieds geleistet werden. Die Umsetzbarkeit einer in diesem Sinne getroffenen Parteivereinbarung wird im Einzelfall durch das Versorgungswerk geprüft. Sofern seitens des Versorgungswerks keine Bedenken bestehen, wird die Zustimmung erteilt.

7. Ab wann gilt das neue Recht?

Das neue Recht gilt inzwischen für alle aktuell in erster Instanz anhängigen Scheidungsverfahren. Der in § 48 VersAusglG geregelte Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. August 2010. Für alle vor dem 1. September 2009 eingeleiteten und bis 31. August 2010 abgeschlossenen Verfahren fand nach § 48 VersAusglG noch das bisherige Recht Anwendung.

8. Sind auch eingetragene Lebenspartnerschaften betroffen?

Seit dem 1.1.2005 findet auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften grundsätzlich ein Versorgungsausgleich statt (§ 20 LPartG). Die Lebenspartnerschaft muss hierfür jedoch nach dem 31.12.2004 begründet worden sein. Für bereits vor dem 1.1.2005 begründete Lebenspartnerschaften findet ein Versorgungsausgleich nur dann statt, wenn die Lebenspartner bis spätestens 31.12.2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (§ 21 Abs. 4 LPartG).

9. Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich?

Über den Versorgungsausgleich entscheidet das zuständige Familiengericht. Dafür holt es bei der jeweiligen Versorgungsanstalt Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche ein. Die jeweilige Versorgungsanstalt ist Verfahrensbeteiligte und zu Auskünften an das Familiengericht gesetzlich verpflichtet. Die Ehepartner müssen dem Gericht alle ihre Versorgungsansprüche offenlegen.

10. Wird im Falle der Scheidung zwingend über den Versorgungsausgleich entschieden?

Grundsätzlich ja. Allerdings gibt es auch einige Ausnahmen: Zunächst besteht für betroffene Paare die Möglichkeit, durch entsprechende **Vereinbarung** (auch während des laufenden Scheidungsverfahrens) ganz oder teilweise auf den Versorgungsausgleich zu verzichten. Des Weiteren ist ein Versorgungsausgleich bei einer **kurzen Ehezeit** (maximal drei Jahre, einschließlich des Trennungsjahres) generell nicht vorgesehen, es sei denn, mindestens ein Ehegatte beantragt dessen Durchführung. Ein Versorgungsausgleich entfällt darüber hinaus wegen **Geringfügigkeit**, wenn beide Ehegatten ähnlich hohe Anrechte erworben haben oder wenn es sich um einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert handelt. Der Wertunterschied aus mehreren Anrechten bzw. das einzelne Anrecht ist gering, wenn der Wert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt. Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegt 2010/2011 bei 2.555 Euro. Als maßgebliche Bezugsgröße kommen gemäß § 5 Abs. 1 VersAusglG insbesondere Entgeltpunkte, ein Rentenbetrag oder ein Kapitalwert in Betracht. Für die Bayerische Apothekerversorgung ist maßgebliche Bezugsgröße der Kapitalwert. Geringfügigkeit liegt demnach vor, wenn der Kapitalwert 120 % der monatlichen Bezugsgröße in Höhe von derzeit 2.555 Euro, d.h. einen Betrag von 3.066 € nicht überschreitet. Außerdem hat das Familiengericht die Möglichkeit den Versorgungsausgleich bei grober Unbilligkeit, d.h. in gewissen **Härtefällen** ganz oder teilweise auszuschließen.

11. Welche Versorgungsanrechte werden in den Versorgungsausgleich einbezogen?

§ 2 VersAusglG bestimmt, welche Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen sind. Betroffen sind alle Ansprüche, die durch Berufstätigkeit oder durch Vermögen während der Ehe erworben bzw. aufrechterhalten wurden, soweit diese der Absicherung im Alter oder bei Invalidität dienen und auf eine Rente gerichtet sind. Demgemäß sind neben Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Alters- und

Invaliditätsvorsorge auch die bei der **berufsständischen Versorgung** bestehenden Anwartschaften bzw. Ansprüche in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

12. Wie werden die Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich berechnet?

Bei der Bayerischen Apothekerversorgung wird der Ausgleichswert der internen Teilung über den **Kapitalwert** der Anwartschaft oder der laufenden Rente (= Deckungskapital) bestimmt. Durch die in der Vergangenheit beschlossenen Absenkungen des Rechnungszinses bestehen bei diesen Versorgungsanstalten mehrere **Anwartschaftsverbände**. Je nachdem, in welchem Zeitraum Beiträge eingezahlt wurden, wurden Anwartschaften im entsprechenden Anwartschaftsverband begründet.

Der Kapitalwert ist für die Anwartschaften eines jeden Anwartschaftsverbandes gesondert zu ermitteln.

Der Kapitalwert errechnet sich, indem das ehezeitbezogene Anrecht (gesondert je Anwartschaftsverband) mit dem einschlägigen **Barwertfaktor** vervielfältigt wird. Der Barwertfaktor ist bei Aktiven abhängig vom Alter und Geburtsjahrgang des ausgleichspflichtigen Mitglieds zum Ende der Ehezeit; bei Rentnern nur vom Alter. Die maßgeblichen Werte ergeben sich aus den Tabellen in der Satzung.

Die auf diesem Wege errechneten Kapitalwerte werden sodann **hälftig geteilt**. Der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragene Kapitalwert wird durch den für ihn einschlägigen Barwertfaktor geteilt und in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. Die maßgeblichen Werte ergeben sich wiederum aus den Tabellen, die Bestandteil der Satzung sind. Für den Ausgleichsverpflichteten wird der ehezeitbezogene Kapitalwert um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt und durch Teilung durch den Barwertfaktor in ein neues, gekürztes Versorgungsanrecht zurückgerechnet. Hierbei ist nun wieder der für den Ausgleichspflichtigen maßgebliche Tabellenwert zugrunde zu legen. Die Differenz zum ursprünglichen in der Ehezeit erworbenen Anrecht ist der Kürzungsbetrag.

Vereinfacht zusammengefasst ergibt sich folgende **Berechnung**:

- ü Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen × Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen = **Kapitalwert**
- ü Kapitalwert ÷ 2 = der vom Familiengericht zu übertragende **Ausgleichswert**
- ü Übertragener Ausgleichswert ÷ Barwertfaktor des Ausgleichsberechtigten = **Versorgungsanrecht des Ausgleichsberechtigten**

ü Nach Teilung verbleibendes Deckungskapital ÷ Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen = **Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen nach Kürzung**

Wichtig: Beim Barwertfaktor handelt es sich um einen **altersabhängigen Faktor**, der geschlechtsneutral und nach Anwartschaftsverbänden und Beständen (Aktive, Rentner) getrennt ist. Dieser bestimmt sich bei der Ermittlung des Kapitalwerts des Versorgungsanrechts des Ausgleichsverpflichteten nach den Verhältnissen des Ausgleichsverpflichteten und bei der Rückrechnung in Anrechte des Ausgleichsberechtigten – nach erfolgter Teilung des Kapitalwerts durch das Familiengericht – nach den Verhältnissen des Ausgleichsberechtigten. Der nach der Teilung für den Ausgleichsberechtigten errechnete Wert des Anrechts muss damit nicht exakt der Hälfte des ursprünglichen Anrechts und auch nicht dem Betrag entsprechen, um den das Anrecht des Ausgleichspflichtigen gekürzt wird.

Beispiel: M und F heirateten am 1.7.2005. Die Ehe wurde am 30.9.2009 geschieden. Während der Ehe war M als **Apotheker** tätig. Der am 15.3.1958 geborene M war zum Zeitpunkt der Scheidung 51 Jahre alt. Seine geschiedene Frau F (Jahrgang 1965) war zum Zeitpunkt der Scheidung 44 Jahre alt. Während der Ehezeit hat M im Versorgungswerk ausschließlich Anwartschaften im Anwartschaftsverband 2 (betrifft Beiträge zwischen 1.1.2006 – 31.12.2009) erworben. Die Höhe dieser Anwartschaft beträgt 1.000 Euro monatlich. Der Barwertfaktor für M (Jahrgang 1958, 51 Jahre) laut Tabelle 3 der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung beträgt 9,683. Der Barwertfaktor für F (Jahrgang 1965, 44 Jahre) beträgt 7,270.

Die Höhe des infolge des Versorgungsausgleichs zu übertragenden Anrechts berechnet sich wie folgt:

ü Kapitalwert/Deckungskapital	$1.000 \text{ €} \times 12 \text{ Mon.} \times 9,683$	$= 116.196,00 \text{ €/Jahr}$
ü vom FamG zu übertragender Ausgleichswert	$116.196 \text{ €} \div 2$	$= 58.098,00 \text{ €/Jahr}$
ü Versorgungsanrecht des Ausgleichsberechtigten	$58.098 \text{ €} \div 7,270 \div 12$	$= 665,95 \text{ €/Monat}$
ü Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen nach Kürzung	$58.098 \text{ €} \div 9,683 \div 12$	$= 500,00 \text{ €/Monat}$

Besonderheit: Da für ausgleichsberechtigte Nichtmitglieder ohne aufrechterhaltene Anwartschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit aus dem übertragenen Anrecht ausgeschlossen ist, erhöht sich das übertragene Anrecht hier noch um einen altersabhängigen **Zuschlag** gemäß der in der Satzung hierfür geltenden Tabelle. Ein Zuschlag zum Altersruhegeld wegen

Risikoausschluss wird dabei nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit den Zeitpunkt, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, bereits erreicht hat.

Sind Ausgleichsverpflichteter und Ausgleichsberechtigter beide Mitglied desselben berufsständischen Versorgungswerks, werden die jeweils auszugleichenden Anrechte nicht geteilt, sondern innerhalb der verschiedenen Anwartschaftsverbände miteinander **verrechnet**.

13. Welche Auswirkungen hat der Versorgungsausgleich für Ausgleichsberechtigte?

Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein **eigenständiges Versorgungsanrecht** im jeweiligen Versorgungssystem **begründet**, das unabhängig von den Versorgungsanrechten des ausgleichsverpflichteten Ehegatten besteht. Ausgleichsberechtigte Ehegatten erhalten auf diese Weise eine eigene (anteilige) berufsständische Versorgung im berufsständischen Versorgungswerk, selbst wenn sie mangels Berufsträgerschaft nicht mitgliedsfähig sind. Eine Mitgliedschaft wird jedoch nicht begründet. So ist die Versorgung in diesen Fällen nicht weiter ausbaufähig. Darüber hinaus steht der Leistungskatalog nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Für ausgleichsberechtigte Mitglieder der Versorgungswerke oder frühere Mitglieder mit aufrechterhaltender Anwartschaft entsteht aus dem übertragenen Anrecht Anspruch auf Altersruhegeld, BU-Ruhegeld (allerdings ohne den Zuschlag aus Zurechnung) und Hinterbliebenenversorgung. Witwen-/Witwergeldabfindungen und Reha-Leistungen können dagegen nicht beansprucht werden. Bei ausgleichsberechtigten Nichtmitgliedern besteht nur Anspruch auf Altersruhegeld und Hinterbliebenenversorgung. Zum Ausgleich für diese Beschränkungen wird ein Zuschlag zum Altersruhegeld geleistet, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird. Sind dagegen beide Ehepartner als Berufsträger Mitglied des jeweiligen Versorgungswerks oder besteht eine aufrechterhaltene Anwartschaft, erfolgt kein Zuschlag.

Beachte: Selbst wenn für die jeweils ausgleichsberechtigte Person bereits eine Anwartschaft aus eigenem Stammrecht beim Versorgungswerk besteht, wird die infolge des Versorgungsausgleichs übertragene Anwartschaft nicht einfach zur bestehenden Anwartschaft addiert, sondern **eigenständig**, d.h. getrennt vom bisherigen Stammrecht verwaltet. Von Bedeutung ist diese Trennung vor allem im Falle der Berufsunfähigkeit. Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich rechnerisch aus zwei Komponenten zusammen: einerseits aus der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits erworbenen Anwartschaft (eigene + übertragene) und andererseits aus einem Zurechnungsanteil, der aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleitet wird. Für die Berechnung dieser zweiten

Komponente, des Zurechnungsbeitrags, sind nur die eigenen, aus dem Stammrecht erworbenen Anwartschaften maßgeblich. Im Wege des Versorgungsausgleichs übertragene Anwartschaften müssen diesbezüglich außen vor bleiben, da die Zurechnung bei Berufsunfähigkeit eine Solidarleistung darstellt. Auf Solidarleistungen besteht im Rahmen des Versorgungsausgleichs aber gerade kein Anspruch.

14. Welche Auswirkungen hat der Versorgungsausgleich für Ausgleichspflichtige und wann machen sich diese bemerkbar?

Der Versorgungsausgleich führt zur **Kürzung** der Versorgungsanwartschaften oder des bereits zu zahlenden Ruhegeldes des Ausgleichspflichtigen. Die Kürzung erfolgt – unabhängig davon, wann der Anspruch des Ausgleichsberechtigten eintritt – zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. Nach § 3 VersAusglG endet die Ehezeit am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Betroffene können die Kürzung durch Zahlung eines Wiederauffüllungsbetrags ganz oder teilweise abwenden.

Im oben dargestellten Beispielsfall (Frage 12) ist Ehemann M ausgleichspflichtig. Für Zeiten vor der Eheschließung hatte M bereits Anwartschaften i.H. von 2.000 € monatlich erworben. Während der Ehezeit kam eine Anwartschaft von 1.000 € monatlich hinzu (s.o.). Aus dieser Anwartschaft wird für die geschiedene Ehefrau F infolge interner Teilung eine Anwartschaft in Höhe von 665,95 € begründet. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist die Anwartschaft des M in Höhe von bisher insgesamt 3.000 €/Monat um monatlich 500,00 € ($1.000 \text{ €} \cdot 0,5 = 500,00 \text{ €}$) auf 2.500,00 €/Monat ab Ende der Ehezeit zu kürzen. Wie bereits oben dargelegt, basiert der betragsmäßige Unterschied zwischen der neu begründeten Anwartschaft und dem Kürzungsbetrag der bisherigen Anwartschaft unter anderem auf der Berücksichtigung der jeweiligen altersabhängigen Barwertfaktoren.

15. Wird der spätere Versorgungsanspruch nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich in jedem Fall gekürzt oder gibt es Ausnahmen?

In Sonderfällen greifen sog. „**Anpassungsregelungen**“ (§§ 32 – 38 VersAusglG). In diesen Fällen kann die Kürzung der auszahlenden Versorgung trotz des zuvor durchgeführten Versorgungsausgleichs ganz oder zum Teil unterbleiben. Folgende Anpassungsfälle sind gesetzlich vorgesehen:

Anpassung wegen Unterhalt

Solange der frühere Ehepartner des Ausgleichspflichtigen ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diesen hätte **und** er selbst noch keine Leistung aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten kann, kann die Kürzung der laufenden Leistung in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre. Über diese Anpassung sowie deren Umfang entscheidet das Familiengericht **auf Antrag** eines der beiden früheren Ehepartner. Die Anpassung ist **vorübergehender Natur**. Voraussetzung für die Entscheidung ist, dass die Kürzung am Ende der Ehezeit eine bestimmte **Wertgrenze** (bei einem Kapitalwert als maßgeblicher Bezugsgröße (siehe bereits Frage 10) 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, d.h. bei einem Ehezeitende 2010/2011 6.132,00 €) erreicht hat. Die Entscheidung ist durch den betroffenen Versorgungsträger entsprechend der Vorgaben des Familiengerichts umzusetzen. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Über die Beendigung der Aussetzung entscheidet der Versorgungsträger.

Anpassung wegen Invalidität oder vorzeitigem Altersrentenbezug

Die Anwendung dieser Anpassungsregel setzt voraus, dass der Versorgungsausgleich bereits nach neuem Recht unter Anwendung des Grundsatzes der internen Teilung durchgeführt wurde und infolge des Ausgleichs **Anrechte bei unterschiedlichen Versorgungssystemen** erworben wurden. **Solange** die ausgleichspflichtige Person aus eigenem Recht eine aufgrund Versorgungsausgleichs gekürzte Rente wegen Berufsunfähigkeit oder vorgezogenem Altersruhegeld erhält **und** sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine entsprechende Leistung beziehen kann (z.B. weil der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen oder an andere Voraussetzungen geknüpft ist oder auch weil hinsichtlich des vorgezogenen Altersrentenbezugs unterschiedliche Altersgrenzen gelten), wird die bereits geleistete Rente **auf Antrag** des Ausgleichspflichtigen **vorübergehend** nicht gekürzt. Die Kürzung kann dabei höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts ausgesetzt werden, aus dem noch keine Leistung erfolgt. Über diesen Antrag entscheidet der Versorgungsträger, der die Rente bereits zahlt. Da der Versorgungsträger in Fällen geringer Bedeutung nicht tätig werden soll, hat er nur dann über die Anpassung zu entscheiden, wenn die Kürzung beim Kapitalwert als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens die **Wertgrenze** von 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (bei einem Ehezeitende im Jahr 2010/2011: 6.132,00 €) erreicht hat.

Anpassung wegen Tod

Ein Anrecht bzw. Leistungsanspruch des Ausgleichspflichtigen wird nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Partner gestorben ist **und** selbst nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat. Über die Anpassung wegen Todes entscheidet der Versorgungsträger, der die gekürzte Leistung zahlt, **auf Antrag** des Ausgleichspflichtigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Anpassung **dauerhaft** gewährt.

16. Was passiert, wenn sich der Wert eines ausgeglichenen Anrechts zwischen Scheidung und späterer Rentenzahlung wesentlich verändert hat?

In diesem Fall kann frühestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Leistungsbezug beim zuständigen Familiengericht ein **Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich** gestellt werden. Im Unterschied zu der nach bisherigem Recht ergangenen Versorgungsausgleichsentscheidung, bei der im Falle eines Abänderungsantrags der gesamte Ausgleich erneut zu überprüfen ist, kann sich der Abänderungsantrag bei einer Entscheidung nach neuem Recht auf das einzelne Anrecht beschränken, dessen Wert sich verändert hat.

17. Wo bekomme ich Hilfe bei weiteren Fragen zum Versorgungsausgleich, insbesondere zu der für mich günstigsten Gestaltung?

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen Inhalte und einige grundsätzliche Fragestellungen bezüglich des Versorgungsausgleichs. Es dient insoweit als erste Hilfestellung für Betroffene, erhebt jedoch in keinster Weise Anspruch auf Vollständigkeit. Dies gilt besonders im Hinblick auf die individuell höchst unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Diesbezüglich empfehlen wir Ihnen dringend, sich von Ihrem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Apothekerversorgung